



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 13.11.2024 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0930461/0022.B

Anlagenbetreiber:

Hanke & Seidel GmbH & Co. KG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Gefahrstofflager, Chemikalienlager und Tankinnenreinigungsanlage

Standort:

Wilmsberger Weg 2, 48565 Steinfurt-Borghorst

Datum der Überwachung: 19.09.2024

Dauer der Überwachung: 2 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dezernat 53

Umfang der Überwachung:

Management, AwSV-Anlagen, Nassabscheider im Geltungsbereich der 42. BImSchV

Grundlagen der Überwachung:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), 42. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (42. BImSchV), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

42. BImSchV: Es wurden vorgeschriebene mikrobiologische Prüfungen nicht durchgeführt. Der Betreiber ist aufgefordert, unverzüglich die Prüfung durchführen zu lassen oder die Anlage nach entsprechender Anzeige an die Behörde dauerhaft außerhalb des Geltungsbereichs der 42. BImSchV zu betreiben.

AwSV: Die Anlagendokumentation ist stellenweise lückenhaft. Die Anzeigepflichten werden nicht konsequent erfüllt. Der Betreiber ist aufgefordert, die Anlagendokumentation zu vervollständigen und die Einhaltung der Anzeigepflichten sicherzustellen.

Zur Beseitigung der Mängel wird dem Betreiber eine Frist bis zum 15.12.2024 gesetzt.



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.